

Eine Beschreibung der mittelalterlichen kirchlichen Institutionen des deutschen Reiches wurde schon öfter versucht, so zum Beispiel kurz vor dem Ende des alten deutschen Kaiserreiches durch die Sanblasianer Mönche und ihre Mitarbeiter. Wie die einführenden Worte von H. Heimpel und J. Prinz es dartun, wurde das von P. Kehr und A. Brackmann im Rahmen des Kaiser-Wilhelm-Institutes für deutsche Geschichte wieder neu aufgenommene Unternehmen einer *Germania sacra* von dem Max-Planck-Institut für Geschichte als verpflichtendes Erbe übernommen; die Grundsätze, die 1909/17 aufgestellt waren, konnten mit geringen Abänderungen beibehalten werden. Als erstes Ergebnis des neuen Bemühens um ein altes Anliegen der deutschen Geschichtswissenschaft liegt nunmehr der erste Band über das Bistum Würzburg vor; seine Bearbeitung lag in den bewährten Händen des Würzburger Diözesanarchivars. Der Band enthält zunächst eine knappe Übersicht über die Würzburger Nekrologe und Anniversare, Bischofskataloge und Bischofschroniken. Dann folgt nach einer Untersuchung über die Gründung des Bistums und ihre Voraussetzungen die Aufzählung der einzelnen Bischöfe von Burchard (742–753) bis Hermann von Lobdeburg (1225–1254). Die einzelnen Artikel sind nach Sachbegriffen gegliedert, von denen die Herkunft und Weihe, der Reichsdienst und die kirchliche Tätigkeit, die Nachrichten über Tod und Bestattung und die Bemerkungen zum Siegelwesen das Gerüst ausmachen; es ist selbstverständlich, daß das Schema der Sachbegriffe nach den Notwendigkeiten durchaus wandlungsfähig angewandt wird. Ein Personen- und Ortsregister ist beigegeben; aus verständlichen Gründen wurde ein Sachregister nicht angefertigt. Wie der Herausgeber ausführt, soll ein zweiter Band die Bischofsreihe bis zum Jahre 1803 führen, ein weiterer Band wird die Bibliographie sowie die Archivgeschichte des Bistums enthalten und über dessen Verwaltung und geschichtliche Entwicklung Auskunft geben. Man kann nur wünschen, daß diese Absicht sich in absehbarer Zeit verwirklichen läßt; denn dem Sachkenner ist genügsam geläufig, welche Schwierigkeiten und welche mühsamen Quellenarbeiten dabei zu bewältigen sind. Schon jetzt aber begrüßt der mittelalterliche Historiker die ihm über die Würzburger Bischöfe des Früh- und Hochmittelalters gegebene Orientierungsmöglichkeit. Diese weiß er um so mehr zu schätzen, als gerade die Würzburger Bischöfe bisher keine zusammenfassende Bearbeitung in der Forschung des 19. und 20. Jh. gefunden hatten.

Köln

H. Büttner

Walter Ullmann: *Principles of Government and Politics in the Middle Ages*. London (Methuen) 1961. 320 S., 1 Taf., geb. sh 30/–.

U. hat eine Einführung in die Verfassungsstruktur des Mittelalters geschrieben. Dabei geht es ihm nicht um die konkreten Institutionen, sondern um deren rechtliche Grundlagen. Er unterscheidet drei Regierungsprinzipien: das monarchische Papsttum; das theokratische (und teilweise durch das Lehnrecht beschränkte) Königtum; und schließlich die Volksgewalt, die im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Mächten von „unten“ und nicht von „oben“ ausgeht. Die leitenden Ideen faßt U. jeweils systematisch zusammen. Das hat gewiß den Vorteil größerer Klarheit, birgt jedoch die Gefahr, den eigentlichen historischen Prozeß zu verdunkeln. Das Wesen des Papsttums ist so, wie es U. beschreibt, beileibe nicht auf das ganze Mittelalter, sondern höchstens auf das 12./13. Jh. zu projizieren; doch selbst das Bild dieser Zeit ist weniger geschlossen, als man nach der Lektüre des Buchs annehmen könnte (z. B. wird der Streit um die Auslegung der 2-Schwerter-Theorie nicht erwähnt). Noch einseitiger sind die Ausführungen über das „theokratische“ Königtum. In des Vf. Sicht erscheint der frühmittelalterliche Herrscher als ein absolutistischer Fürst, von dessen *voluntas* Gesetz und Rechtsprechung abhängen; daß zum Gottesgnadentum und zum germanischen Geblütscharisma (von dem U. nicht weiter spricht) seit jeher als unabdingbarer Gegenpol das Widerstandsrecht und die Mitwirkung des Adels gehörten, wird darüber vergessen; und so wagt es U. (S. 146, Anm. 1) zu behaupten, daß seit fränkischer Zeit allein bei Heinrich I. die Wahl (und nicht die Krönung) das konstitutive Element der Königserhebung gewesen sei . . . „Histori-

scher“ geht der Vf. im 3. Teil vor. Hier skizziert er die mittelalterlichen Ansätze zu einer Theorie der Volkssouveränität; diese knüpft an die Naturrechtsgedanken der aristotelischen Politik an, die seit dem 13. Jh. im lateinischen Abendland wieder verfügbar war, und U. verfolgt ihren Einfluß auf Theologen und Juristen von Guillaume d'Auxerre bis hin zu Bartolus und den Konziliaristen des 15. Jhs.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Margaret Howell: *Regalian Right in Medieval England* (= University of London Historical Studies IX). London (Athlone Press) 1962. XV, 264 S., geb. sh 42/–.

Das Regalienrecht erlaubte dem englischen König, während einer Sedisvakanz das betreffende Bistum (und entsprechend die Reichsabteien) in seine Verwaltung zu nehmen; denn er war ja zugleich oberster Vogt und Lehensherr der Kirchen. Dieses Recht hat nicht erst Wilhelm II. Rufus eingeführt, sondern es läßt sich zumindest in Ansätzen bereits unter seinem Vater, dem Eroberer, nachweisen. Seine Nachfolger haben – mit Ausnahme Stephans von Blois – nie eindeutig darauf verzichtet, und bis weit ins 14. Jh. hinein ist es ein Eckpfeiler der königlichen Finanzen geblieben. Wie die monarchische Zwischennutzung in der Praxis funktionierte, hat die Vf. aus den reichen Quellen zur Verwaltungsgeschichte, mit denen die Felix Albion seit dem Ausgang des 12 Jhs. gesegnet ist, geschickt herausgearbeitet. Der Herrscher ernannte zunächst einen oder mehrere Custoden, und diese traten in den Temporalien an die Stelle des Bischofs. Im wesentlichen scheint die Verwaltung *sede vacante* so vor sich gegangen zu sein wie *sede plena*. Doch wiederholt sind Klagen aus kirchlichen Kreisen – und natürlich steht Matthaeus Parisiensis in der vordersten Reihe der Kritiker – laut geworden, sei es weil der Custode in die eigene Tasche wirtschaftete, sei es, daß der König vom Kapital des Bistums zehrte, etwa den Waldbestand gefährlich verringerte, oder aber die Bevölkerung mit Steuern hart bedrückte. Die Steuergebarung ist dabei wohl das interessanteste Phänomen. Seit dem 12. Jh. wurden die Temporalien während der Sedisvakanz als Teil der Staatsdomäne betrachtet, infolgedessen zunächst mit einem *tallagium* belegt, sooft diese ein solches zu zahlen hatte; und im 13. Jh. muß dann ein lediges Bistum ganz regelmäßig einmal diese Leistung erbringen. Daneben trat der König während einer Sedisvakanz gegenüber den Aftervasallen des Bischofs als unmittelbarer Lehensherr auf, konnte also heimgefallene Lehen neu vergeben; vor allem aber übernahm er den Patronat an frei werdenden bischöflichen Pfründen, wodurch er die Möglichkeit erhielt, seine Hofgeistlichen zu versorgen. All diese Dinge hat die Vf. klar und gründlich dargelegt. Nur an zwei Punkten wünschte man sich weiteren Aufschluß: 1. Die Custoden bleiben ziemlich blaß, weil wir nicht erfahren, was diese „civil servants“ eigentlich vor und nach der jeweiligen Sedisvakanz getrieben haben. 2. Die Vf. versichert, daß das Regalienrecht im 14. Jh. dank der päpstlichen Provisionspolitik und kürzerer Sedisvakanz an Bedeutung verliere, und hat daher ihre Untersuchung bloß bis zu Eduard II. geführt. Das mag richtig sein, nur werden dem Leser die Beweise nicht geliefert. Gegenüber der tüchtigen Gesamtleistung (der eine Londoner Diss. von 1955 zugrundeliegt) fallen diese Einwände freilich nicht ins Gewicht.

Bonn

H. Hoffmann

Franz Unterkircher: *Das Kollektar-Pontifikale des Bischofs Baturich von Regensburg (817–848)*. Mit einer liturgiegeschichtlichen Untersuchung von Klaus Gamber (= *Spicilegium Friburgense* 8) Freiburg/Schweiz (Universitätsverlag) 1962. X, 193 S., kart. Fr. 28.–.

Im 15. Jh. wurde ein großer Teil der Bücher in der Klosterbibliothek von Mondsee neu gebunden; Bindematerial dafür entnahm man älteren, nicht mehr gebrauchten Handschriften. Durch Auflösen solcher Einbände konnte man schon im 19. Jh. wertvolle alte Textfragmente zurückgewinnen. 1937 hat B. Bischoff in der Wiener Nationalbibliothek unter Einbandmaterial aus Mondsee 32 Blätter eines Pontifikale